

Kindergartenordnung des Waldkindergarten Pforzheim e.V.

§ 1 Aufnahme

1. Im Waldkindergarten Pforzheim e.V. werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Waldkindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Waldkindergartens Rechnung getragen werden kann.
3. Der Waldkindergarten nimmt Kinder aus dem Stadtkreis Pforzheim auf. Liegen mehr Anmeldungen vor als Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, werden Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen. Kinder von Mitgliedern des Vereins Waldkindergarten Pforzheim e.V. sowie dessen Kooperationspartnern werden bevorzugt aufgenommen; das Gleiche gilt für Kinder von Arbeitssuchenden und Erwerbstätigen nach Hartz IV. Des Weiteren wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt.
4. In beiderseitigem Interesse erfolgt die Aufnahme in den Kindergarten für die ersten beiden Monate auf Probe. Während dieser Zeit kann die Vereinbarung jederzeit von beiden Seiten gelöst werden.
5. Beim Eintritt in den Kindergarten muss für jedes Kind ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt werden. Als solches gilt auch die Vorsorgeuntersuchung, wenn hierbei schriftlich bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen den Besuch des Waldkindergartens bestehen. Eine Tetanusimpfung wird empfohlen.
6. Die Aufnahme der Kinder wird rechtsgültig nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der Einzugsermächtigung sowie der Vorlage des ärztlichen Untersuchungsberichtes nebst einer Kopie des Impfausweises.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes

oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2 Betreuung und Aufsicht

1. Die Betreuung in der Gruppe erfolgt durch zwei ErzieherInnen (im Ausnahmefall durch eine(n) ErzieherIn und eine im Umgang mit Kindern erfahrene Hilfsperson bzw. dem Elternmitgehendienst).
2. Fallen beide ErzieherInnen wegen Krankheit aus, wird versucht mit der Krankheitsvertretung eine Notgruppe aufrecht zu erhalten. Ist dies nicht möglich muss der Waldkindergarten für diese Zeit geschlossen werden.
3. Während der Öffnungszeiten des Waldkindergartens sind die ErzieherInnen für die Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übergabe der Kinder am Treffpunkt, sie endet mit der Übernahme der Kinder bei der Abholzeit.
4. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes durch die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen des Waldkindergartens.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 3 Öffnungszeiten und Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
2. Der Waldkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme

der gesetzlichen Feiertage, Ferien und zusätzlicher Schließzeiten geöffnet.

3. Bringzeiten sind von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr, Abholzeiten von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch die pädagogischen MitarbeiterInnen nicht gewährleistet. Die Zeiten sollten wegen der besonderen Gegebenheiten im Wald pünktlich eingehalten werden. Wetterbedingter Ausfall / Kürzung des Tages kann in Ausnahmefällen vorkommen. In diesen Fällen werden alle Erziehungsberechtigten per Telefonkette benachrichtigt.
4. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien im Waldkindergarten. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Tag des Schuleintritts.
5. Die Schließtage können insgesamt bis zu 30 Tage im Kindergartenjahr umfassen. Die Kindergartenferien werden an die Schulferien angelehnt und nach Anhörung des Elternbeirats sowie der pädagogischen MitarbeiterInnen festgelegt. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Weitere Schließtage werden mit dem Elternbeirat und den ErzieherInnen abgestimmt.

§ 4 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

1. Einzelgespräche zwischen Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen sind mindestens einmal im Jahr vorgesehen. Diese finden außerhalb der Öffnungszeiten statt. Elternabende finden je nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr, statt.
2. Elternbeirat:
Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
3. Die Eltern sind verpflichtet, die Arbeit des Waldkindergartens durch ihre Mitarbeit zu unterstützen. Dazu gehört u.
 - a. die Mitwirkung bei Festen, Märkten o. ä. Aktionen die der Öffentlichkeitsarbeit dienen. Auch ein gelegentlicher Elternmitgehdiens (siehe § 2) und praktische Unterstützung z.B. Wasser-

und Wäschedienst sowie bei Renovierungsarbeiten oder Reparaturen der Unterkunft werden erwartet.

§ 5 Beitragssätze

1. Für den Besuch des Waldkindergartens sind Elternbeiträge zu bezahlen. Diese richten sich nach den jeweils aktuellen Beitragssätzen der Stadt Pforzheim.
2. Der Elternbeitrag ist eine prozentuale Beteiligung an den Betriebskosten des Waldkindergartens und deshalb auch während der Ferien und zusätzlicher Schließtage zu entrichten.
3. Der Beitrag wird monatlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Abwesenheit des Kindes

1. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben sind die ErzieherInnen sofort zu benachrichtigen.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass das Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall;
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis;
 - es unter Kopflaus- oder Krätzemilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
3. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleiterin eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten

und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind während des Aufenthalts im Waldkindergarten sowie auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes gegen Unfall versichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Schulkinder und Kinder unter drei Jahren sind im Waldkindergarten nicht gegen Unfälle versichert.
4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten; der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 8 Der Umgang mit Gefährdungen

1. Die Kinder halten sich überwiegend im Freien auf. Für sehr schlechtes Wetter steht eine überdachte und beheizbare Unterkunft zur Verfügung.
2. Die Bekleidung sollte der jeweiligen Jahreszeit und Witterung entsprechen. Kopf, Arme und Beine sollten zum Schutz vor Verletzungen und Zecken auch an warmen Tagen bedeckt sein. Feste Schuhe sind auch im Sommer nötig. Im strapazierfähigen und gut zu tragenden Rucksack werden u.a. Regenkleidung und eine Isomatte zum Draufsetzen mitgeführt.
3. Nichts, was im Wald gefunden wird, gehört in den Mund. Vor dem Essen

werden grundsätzlich die Hände gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen.

4. In das Vesperpaket gehören keine süßen oder gesüßten Nahrungsmittel, weil hiervon Insekten angelockt werden.
5. Die Eltern sollten die Kinder sofort nach dem Kindergartenbesuch nach Zecken absuchen; die Kindergartenkleidung sollte ausgeschüttelt werden. Bei einem Zeckenbiss sollte die Zecke sofort vollständig entfernt und die Einstichstelle desinfiziert werden.

§ 9 Beendigung und Ausschluss

1. Die Austrittserklärung für ein Kind muss bis zum dritten Werktag eines Monats für das Ende des übernächsten Kalendermonats beim Vorstand schriftlich eingehen, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Fristverkürzung zustimmt.
Sie erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Waldkindergarten besuchen. In diesem Fall ist der Monatsbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) zu bezahlen.
2. Der Ausschluss eines Kindes kann geboten sein, wenn grobe Verstöße der Erziehungsberechtigten gegen die Satzung bzw. die Kindergartenordnung vorliegen oder wenn es die Erziehungssituation der Gruppe erfordert. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand und den pädagogischen MitarbeiterInnen. Der Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn der Elternbeitrag über zwei Monate trotz Mahnung nicht gezahlt wurde.